

Euro Vital Pharma GmbH Borsteler Chaussee 49 22453 Hamburg Deutschland
Verbraucherzentrale Hessen e. V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt/Main

30. November 2015

Stellungnahme zu „Heilusan Magnesium 375“

Sehr geehrter

vielen Dank für die Zusendung Ihres Schreibens zu dem oben genannten Produkt.

Ein Verbraucher führt an, dass auf der Vorderseite der Kunststoffdose (Primärverpackung) die Angaben „Magnesium 375“ und „300 Tabletten“ stehen. Da laut empfohlener Tagesdosis 2 Tabletten einzunehmen sind um den Gehalt von 375 mg zu erreichen, sieht sich der Verbraucher durch die oben erwähnte Kennzeichnung in seiner Erwartung getäuscht, da er 300 Tabletten á 375 mg Magnesium erwartet.

Zu dieser Beschwerde möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Bei der Primärverpackung des besagten Produktes handelt es sich, wie bereits erwähnt, um eine Kunststoffdose. Das bedeutet, dass das Sichtfeld hierbei nicht eindeutig einzugrenzen ist. Diese Tatsache erlaubt dem Verbraucher die gemäß der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMIV) vorgegebene Pflichtkennzeichnung der Verzehrempfehlung von 2 Tabletten täglich im selben Sichtfeld mit dem Produktnamen „Magnesium 375“ und der Nettofüllmenge „300 Tabletten“ zu entnehmen. In diesem Rahmen sei erwähnt, dass gemäß Art. 12 i.V.m. Art. 9 der genannten Rechtsnorm die verpflichtenden Informationen über das Lebensmittel, wie die Nettofüllmenge und die Bezeichnung des

Euro Vital Pharma GmbH

Borsteler Chaussee 49
22453 Hamburg
Deutschland

Tel.: +49 40 52952690
Fax: +49 40 529526929
info.de@aenova-group.com
www.aenova-group.com

Geschäftsführung
Andreas Josef Mayer
Dr. Markus Böning

Registergericht
Amtsgericht Hamburg

Registernummer
HRB 127204
UID DE268753087

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Konto 1 002 130 985
BIC20050550
IBAN DE65 2005 0550 1002 1309 85
SWIFT HASP DE HHXXX

Lebensmittels, im selben Sichtfeld erscheinen. Die Bezeichnung des Lebensmittels ist hierbei die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“. Bei der Angabe „Magnesium 375“ handelt es sich lediglich um den Produktnamen, der sich aus der empfohlenen täglichen Verzehrbezeichnung ableitet. Die Angabe der empfohlenen täglichen Verzehrmenge ist hierbei gemäß § 4 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) sachgemäß deklariert.

Da es sich bei der Angabe „Magnesium 375“ um, wie bereits mehrfach erwähnt, den Produktnamen handelt, lässt sich dieser nicht „ohne Weiteres“ ändern, da der Verbraucher sich an den Namen gewöhnt hat und einen Wiedererkennungswert braucht. Des Weiteren ist das Produkt als ein hochdosiertes Magnesiumpräparat im Markt etabliert und soll damit bei bestimmten Verbrauchergruppen (z. B. Sportler) einen besonderen Anklang finden. Diese Tatsache begründet die empfohlene tägliche Verzehrmenge von 375 mg, bzw. die Angabe von 100 % NRV (nutrient reference values – Referenzmenge für die tägliche Zufuhr).

Kurzzusammenfassung:

Durch die Einhaltung der Pflichtinformation der LMIV, die alle notwendigen Pflicht-Angaben an den Verbraucher rechtlich festlegt und somit der Verbraucherirreführung vorsorglich entgegenwirkt und gerade durch die runde Form der Fertigpackung, die dem Verbraucher des Weiteren die Möglichkeit bietet, den Produktnamen, die Füllmenge und die empfohlene tägliche Verzehrempfehlung im gleichen Sichtfeld zu erblicken, sehen wir die Beanstandung des Verbrauchers als nicht gerechtfertigt an. Aus unserer Sicht sind somit der Verbraucherschutz und die „Lebensmittelklarheit“ gegeben.

Mit freundlichen Grüßen,